Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins 1
§ 2 Rechtsfähigkeit 1
§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit 1
§ 4 Verwendung der Vereinsmittel 1
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitteilungspflicht 2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 2
§ 7 Mitgliedsbeiträge 2
§ 8 Organe des Vereins 3
§ 9 Mitgliederversammlung 3
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung 4
§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung 4
§ 12 Vereinsvorstand 4
§ 13 Beirat 5
§ 14 Datenschutz 5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

[1] Der Verein trägt den Namen „Bayreuther Börsenverein“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. [2] Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. [3]Das Geschäftsjahr 2025/2026 geht als Übergangsgeschäftsjahr/Rumpfgeschäftsjahr vom 1. November 2025 bis zum 31. Juli 2026.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. [1] Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben und somit im Sinne des § 52 AO und des dort aufgeführten Zweckes der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung tätig zu werden. [2] Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungsaktivitäten der Universität Bayreuth gefördert.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von und Beteiligungen an einschlägigen Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen, Erstellung von Veröffentlichungen, eigenständigen Arbeitsgruppen, Exkursionen,

Besuch von Börsen, Teilnahme an Aktionärsversammlungen zu Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungszwecken, etc.

4. Leitideen zu diesen Aktivitäten und zur Charakterisierung des Vereins sollen im Wesentlichen sein:

   a) Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird vertieft, Kommunikation und Kontakte zwischen allen am Wertpapierwesen Interessierten werden gefördert.

   b) Die Aufklärungsfunktion gegenüber einer breiten Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen wahrzunehmen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. [1] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2] Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitteilungspflicht

1. Die Mitgliedschaft wird mit dem analogen Mitgliedsantrag oder über das Online-Formular auf der Website des Vereins beantragt.

2. [1] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. [2] Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. [3] Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen (§ 9 Abs. 1 lit. e).

3. Die Mitgliedschaft können nur Studenten und Alumni der Universität Bayreuth erwerben, die diese Satzung anerkennen.

4. [1] Ehrenmitgliedschaften sind möglich. [2] Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung benannt und entlassen.

5. Jedes Mitglied ist auch mittelbar Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH).

6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung ihrer Kontakt- und Kontodaten mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung, durch Austritt (Abs. 2), Streichung (Abs. 3), Ausschluss (Abs. 4), Tod oder Vereinsauflösung.

2. [1] Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres möglich. [2] Die Austrittserklärung muss dem Verein fristlos in Textform zugehen.

3. [1] Ein Mitglied soll vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit

der Zahlung eines fälligen Beitrags um mindestens vier Wochen in Verzug ist und der Vorstand es daraufhin zweimalig unter Fristsetzung von weiteren 2 Wochen in Textform gemahnt hat. [2] Bei der letzten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen. [3] Die Mahnung nach Satz 1 sowie die Mitteilung über die Streichung von der Mitgliederliste nach Satz 2 sind entbehrlich, wenn eine Kontaktaufnahme in Textform mangels dem Verein vorliegender aktueller Adressdaten nicht möglich ist.

4. [1] Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. [2] Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. [3] Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 1 lit. d) auf Vorschlag des Vorstandes.

2. [1] Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. [2] Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

   b) Änderungen der Satzung,

   c) die Auflösung des Vereins,

   d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 7 Abs. 1),

   e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

   f) Entgegennahme des Finanzberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,

   g) Entlastung des Vorstandes,

   h) Wahl des Kassenprüfers,

i) Sonstige den Verein grundlegend betreffende Fragen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr (§ 1) stattfinden.

3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

4. [1] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. [2] Dieses ist vom Versammlungsleiter – in der Regel der erste Vorsitzende des Vorstands – und dem Protokollführer zu unterschreiben. [3] Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

5. Beschlüsse, die sich nicht alsbald erledigen, werden in das Beschlussbuch des Vereins aufgenommen, das auf der Website neben der Satzung zur Einsicht bereitsteht.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. [1] Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. [2] Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung an jedes einzelne Mitglied. [3] Die Einberufung ist auch wirksam, wenn eine Zustellung an jedes einzelne Mitglied mangels dem Verein vorliegender aktueller Adressdaten nicht möglich ist und eine zusätzliche Einberufung an der Pinnwand oder auf der Vereinswebsite erfolgt. [4] Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. [1] Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. [2] Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. [3] Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. [1] Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. [2] Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. [1] In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. [2] Jedem Mitglied können die Stimmen von maximal zwei anderen Mitgliedern in Textform übertragen werden.

3. [1] Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangen. [2] Wahlen erfolgen geheim.

4. [1] Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. [2] Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [3] Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) Die Änderung der Satzung,

b) Die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vereinsvorstand

1. [1] Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. [2] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. [3] Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis gilt: Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie Kenntnisnahme des Finanzvorstandes.

3. [1] Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. [2] Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. [3] Wiederwahl ist zulässig. [4] Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

5. [1] Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. [2] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.

7. [1] Von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen sind Personen, deren berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit nach Art und Umfang geeignet ist, einen wesentlichen Interessenkonflikt mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zu begründen. [2] Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die unmittelbar auf den provisions- oder erfolgsabhängigen Vertrieb oder die Vermittlung von Finanz-, Versicherungs- oder Anlageprodukten sowie auf die Gewinnung, Rekrutierung, den Aufbau oder die Führung entsprechender Vertriebsstrukturen gerichtet sind. [3] Die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 7 Satz 2 während der Amtszeit führt zum automatischen Ausscheiden aus dem Vorstandsamt. [4] Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beirat

1. [1] Mitglieder können mittels Zweidrittelmehrheit vom Vorstand zum Beirat ernannt und abgewählt werden. [2] Mitglieder des Beirats können durch Rücktritt aus dem Beirat ausscheiden. [3] Dem Beirat sollen maximal zehn Personen angehören.

2. [1] Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. [2] Leitfunktion des Beirats ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. [3] Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

3. Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.

4. Der Beirat kann auf Wunsch des Vorstandes stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und achtet dabei stets die einschlägigen Gesetzesnormen.

2. Als Mitglied des BVH ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BVH zu melden. Für die Verarbeitung der Daten durch den BVH wird auf dessen Datenschutzerklärung hingewiesen.

3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.